Gespielte Jugendgerichtsverhandlung

durch Schüler(inn)en der Klasse 10 b Maxim Gorki Oberschule, Bad Saarow am Samstag, 7. September 2019, 11.00 – 13.00 Uhr im SaarowCentrum, Ulmenstr. 15, 15526 Bad Saarow

Staatsanwaltschaft Frankfurt/ O.

den 8. Juni 2019

12 Js 23908/19

An das Landgericht
- gr. Jugendstrafkammer-Frankfurt/ Oder

Anklageschrift

1) Der Auszubildende Paul Tews (Anm. Schüler der Klasse 10 b)

geboren am 17. August 1999

wohnhaft: Karl-Marx-Damm 17, 15526 Bad Saarow

Verteidiger: Rechtsanwalt Herr Andres (Anm. Schulleiter der Maxim Gorki Oberschule)

Juristisch beraten von Herrn Rechtsanwalt

2) der Schüler Awdi Beider

geboren am3. Juli 2001

wohnhaft: Bahnhofstr. 10 a, 15526 Bad Saarow

Verteidiger: Rechtsanwalt Andreas Steffen, Oranienburg (echter Rechtsanwalt, Oranienburg)

3) der Schüler N.N.,

geboren am 3. März 2000

wohnhaft: Silberbergerstr. 12 c in Bad Saarow,

Verteidigerin: Rechtsanwältin **Dr. Sabine Müller** (Anm. Dr. med., Bad Saarow)

werden angeklagt,

die Angeklagten zu 1) und zu 3) als Heranwachsende, der Angeklagte zu 2) als Jugendlicher,

am Samstag, den 15. September 2018 in Slubice/ Frankfurt/ Oder und in Bad Saarow

jeweils durch 2 Straftaten gemeinschaftlich handelt,

1) entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 Sprengstoffgesetz explosionsgefährliche Stoffe eingeführt zu haben, ohne ihre Berechtigung zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder zu deren Erwerb nachgewiesen zu haben,

2)

a) durch Sprengstoff eine Explosion herbeiführt zu haben und eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen sowie eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht zu haben,

und dabei zugleich

b) die Körperverletzung von anderen mittels eines gefährlichen Werkzeugs begangen zu haben,

wobei die durch die Angeklagten zu 1) und zu 2) begangene Körperverletzung zugleich zur Folge hatte, dass die verletzte Person das Sehvermögen auf einem Auge verlor.

Den Angeklagten wird zur Last gelegt:

Die drei Angeklagten waren Gäste des am Freitagabend, 14. September 2018 beginnenden, dreitägigen Saarower Volksfestes Flammender Scharmützelsee. Irgendwie war für sie nicht genug los; mehr Omaprogramm. So beschlossen sie, am nächsten Tag mit dem Auto von Enricos Mutter von Bad Saarow zum Polenmarkt ins ca. 42 km entfernte Slubice zu fahren. Dort wollten sie Polenböller besorgen, damit sie es beim Flammenden Scharmützelsee mal richtig krachen lassen könnten.

Gegen Mittag des nächsten Tages, Samstag, den 15. September, fuhren die drei Angeklagten nach Polen. Enrico, der gerade seinen Führerschein hatte, hatte seiner Mutter erzählt, er wolle seine demenzkranke Großmutter in Frankfurt/Oder besuchen. Daraufhin ließ sie die Fahrt mit ihrem Auto erwartungsgemäß zu.

Bei ihrer Schlendertour in bester Stimmung am Nachmittag über den Polenmarkt Slubice erwarben die drei ein beachtliches Polenböller Sortiment. Dazu gehörten auch 6 Kugelbomben und 30 Feuerwerkskörper. Sie brachten alles über die Grenze nach Deutschland. Bei allen Böllern fehlte die Zulassungskennzeichnung des deutschen Bundesamtes für Materialforschung und -prüfung (BAM) oder einer vergleichbaren europäischen Behörde. Die drei Angeklagten wussten aus Schulinfos, Fernsehsendungen, You tube und Instragram, dass die Einfuhr illegaler Pyrotechnik nach Deutschland und ihr Besitz verboten sind.

Zurück in Bad Saarow wollten die drei Angeklagten gegen 18.00 Uhr ihre Errungenschaften gleich ausprobieren. Sie schlenderten mit ihrer Pyrotechnik im Rucksack zwischen Losbuden, Würstchenständen und Kinderkarussells zu den Uferwiesen nahe dem Spielplatz am Hafen. Enrico rammte den Stil eines Feuerwerkskörpers leicht schräg in die Wiese. Der Angeklagte Mike Schillig gab ihm sein Feuerzeug und der Angeklagte Theo Gerbich prüfte die Windrichtung. Kaum hatte Enrico das nur schwach brennende Feuerzeug gegen den Feuerwerkskörper gehalten, gab es eine laute Explosion, eine riesige Rauchschwade zog über den Hafen- und Spielplatzbereich, Kinder und Erwachsene schrien und rannten panisch in alle Richtungen. Durch den Funkenflug erlitten 11 Besucher kleinere Hautverletzungen und Brandflecken in ihrer Bekleidung. Alle drei Angeklagten wurden erheblich verletzt; Enrico lebensgefährlich; auf dem rechten Auge erblindete er irreparabel.

<u>Verbrechen und Vergehen</u>, strafbar nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 Sprengstoffgesetz (Strafbarer Umgang und Verkehr sowie strafbare Einfuhr von explosionsgefährlichen Stoffen), § 308 StGB (Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion), §§ 223 Abs.1, 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Gefährliche Körperverletzung), 52, 53, 25 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB),

- bezgl. der Angeklagten zu 1) und zu 2) zudem Verbrechen, gemäß strafbar § 226 Abs.1 StGB (Schwere Körperverletzung)
- bezgl. der Angeklagten zu 1) und zu 3) zudem i.V.m. § 105Jugendgerichtsgesetz (JGG)
- bezgl. des Angeklagten zu 2) zudem i.V.m. §§ 1,3 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Beweismittel:

- I. Einlassungen der Angeklagten
- II. Zeugen:
- 1. Tom Kollath
- 2. Michelle Teuber
- 3. Gina Marie Teuber
- 4.
- 5.
- 6.
- III. Vertreterin der Jugendgerichtshilfe, Heidemarie French

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Die drei Angeklagten wohnen in Bad Saarow und sind bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten.

Die Angeklagten streiten ab, nach Polen gefahren zu sein, um dort Polenböller zu kaufen. Außerdem seien nicht 11 Personen verletzt worden.

Sie hätten die Böller im Keller von Mikes Eltern gefunden und seien überzeugt gewesen, dass ihr Anzünden in Deutschland erlaubt sei. Dagegen sprechen die Ermittlungsergebnisse der Polizei; insbesondere die Aussagen der zahlreich vernommenen Zeugen.

So hat der Zeuge **Tom Kollath** angegeben, am Vorabend gehört zu haben, wie sich die drei Angeklagten zur Polenfahrt am nächsten Tag verabredet haben.

Die Zeugin **Michelle Kock** hat ausgesagt, sie habe unmittelbar vor der Explosion gehört, wie einer der Angeklagten gesagt habe, "wie gut, dass man hier so schnell nach in Polen ist. Denn die Deutschen Spaßbremsen-Beamten verhindern ein "vernünftiges Feuerwerk" am Flammenden Scharmützelsee."

Es wird beantragt,

die Anklage zur Hauptverhandlung zuzulassen und das **Hauptverfahren** vor dem Landgericht – gr. Jugendstrafkammer – Frankfurt/ Oder zu **eröffnen**,

> Nörig Staatsanwalt

Gesetzestexte

§ 40 Sprengstoffgesetz. Strafbarer Umgang und Verkehr sowie strafbare Einfuhr

- (1) Wer ohne die erforderliche Erlaubnis
 - 1. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht,
 - 2.
- 3. entgegen § 27 Abs. 1 explosionsgefährliche Stoffe erwirbt oder mit diesen Stoffen umgeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer
- 1. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 explosionsgefährliche Stoffe einführt, durchführt oder verbringt oder durch einen anderen einführen, durchführen oder verbringen lässt, ohne seine Berechtigung zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder zu deren Erwerb nachgewiesen zu haben, 2.....

§ 223 Strafgesetzbuch: Körperverletzung

- (1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 224 Strafgesetzbuch: Gefährliche Körperverletzung

- (1) Wer die Körperverletzung
 - 1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
 - 2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
 - 3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
 - 4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
 - 5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

begeht, wird mit **Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren**, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 226 Strafgesetzbuch: Schwere Körperverletzung

- (1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß die verletzte Person
 - 1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
 - 2. ... 3......

so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

§ 308 Strafgesetzbuch: Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion

- (1) Wer anders als durch Freisetzen von Kernenergie, namentlich durch Sprengstoff, eine Explosion herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit **Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr** bestraft.
- (2) Verursacht der Täter durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist auf **Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren** zu erkennen.